

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 4/007/2020/1

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.09.2020	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Digitales	Vorberatung
22.09.2020	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Prüfung der Anerkennung Fürstenaus als Erholungsort

In der Vorlage FB 4/007/2020 zur Sitzung des AfWSD vom 11.02.2020 wurden die Voraussetzungen und die Vorteile für eine Prädikatisierung der Stadt Fürstenau als Erholungsort vorgestellt. Die Verwaltung wurde daraufhin durch den VA beauftragt, die Möglichkeiten der Anerkennung Fürstenau als Erholungsort nach § 1 Abs. 1 KurortVO zu prüfen.

Nach telefonischer Rücksprache und Vorlage der zur Kenntnis beigefügten Kurzvorstellung beim Amt für regionale Landesentwicklung in Oldenburg hat am 19.08.2020 mit der zuständigen Mitarbeiterin ein Ortstermin auf Arbeitsebene stattgefunden. Hier wurden insbesondere nochmals die touristischen Vorzüge der Stadt und der Region hervorgehoben und die Schlossinsel mit dem Schlosspark und der historischen Innenstadt im Rahmen einer Ostbegehung dargestellt. Die Mitarbeiterin des ArL zeigte sich vom touristischen Potenzial der Stadt Fürstenau beeindruckt und konnte mündlich feststellen, dass eine Anerkennung als Erholungsort möglich ist, sofern die formalen Voraussetzungen vorliegen.

Wie in der o. a. Vorlage beschrieben, wird der Aufwand für die erstmalige Zertifizierung auf rd. 8.000 € geschätzt. Diese Kosten entstehen durch die Erstellung eines Bioklimatischen Gutachtens, einer Luftqualitätsbeurteilung sowie einer Bescheinigung des LAVES (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), dass der Ort frei von Hygieneschädlingen, insbesondere Ratten ist. Dazu sind im Vorfeld ggfls. eigene Untersuchungen und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus ist auch das touristische Informationsbüro durch die Deutscher Tourismusverband Service GmbH zum Erwerb der „I-Markte“ zu zertifizieren. Und letztlich sind auch für den Anerkennungsbescheid Gebühren in Höhe von rd. 1.500 € zu kalkulieren. Die Anerkennung ist alle zehn Jahre zu überprüfen.

Die Rezertifizierung des Tourismusbüros sowie der Nachweis der Schädlingsfreiheit sind anschließend alle drei Jahre zu erbringen. Die Gebühren hierfür betragen derzeit rd. 1.200 €.

Die nächsten Arbeitsschritte wären also nun

- die Erarbeitung und Vorlage eines ausführlichen Antrages auf Anerkennung als Erholungsort,
- die Beantragung der Zertifizierung des Tourismusbüro und
- die Beauftragung der bioklimatischen und Luftqualitätsgutachten.

Letztgenannte haben nach Einschätzung des ArL eine Bearbeitungszeit von rd. einem Jahr, da hierzu die Beobachtung der meteorologischen Zustände über einen längeren Zeitraum erforderlich ist.

Die Anerkennung als Erholungsort bezieht sich auf eine spezifische Gebietsabgrenzung, die den Ortskern bzw. die touristischen Sehenswürdigkeiten umfasst. Es ist nach Auskunft des ArL ausdrücklich nicht möglich Gewerbegebiete oder Einzelhandelsstandorte in die Erholungsgebietsabgrenzung aufzunehmen. Insofern wurde die anhängend beigefügte Abgrenzung bespro-

chen, die Grundlage für den Antrag sein könnte. Daraus folgt zum einen, dass sich die gezielte Schädlingsüberwachung bzw. Nachweis der Schädlingsfreiheit nur auf dieses Gebiet bezieht, was Auswirkungen auf die Folgekosten der Prädikatisierung hat. Zum anderen profitiert aber auch nur dieses Gebiet z. B. von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG). Eine Erweiterung um den Standort Posten Börse/KiK, den Solitär-Einzelhandelsstandort im ehemaligen Raiffeisen-Baumarkt, den Netto-Markt an der Osnabrücker Straße oder das Aue-Center ist nicht möglich. Für diese und alle anderen Bereiche im Stadtgebiet bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass Sonntagsöffnungen nur max. viermal jährlich auf Antrag bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, insbesondere des Anlassbezugs, möglich sind.

In dem jetzigen Boom des innerdeutschen Tourismus liegt für die Stadt Fürstenau eine besondere Entwicklungschance. Um jedoch im Tourismusmarkt national überhaupt wahrgenommen zu werden, ist eine Zertifizierung als Erholungsort, die dem Gast das Vorliegen besonderer touristischer Besonderheit signalisiert, ausgesprochen vorteilhaft.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim ArL die Anerkennung Fürstenaus als Erholungsort nach § 1 Abs. 1 KurortVO zu beantragen und dazu alle erforderlichen Gutachten zu beauftragen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in der Haushaltsplanung 2021 zu berücksichtigen.

W a g e n e r
Fachdienst II

T r ü t k e n
Stadtdirektor

Anlagen